

Handreichung zum Umgang bei einem Gefährdungsrisiko nach § 8a SGB VIII

I. Gewichtige Anhaltspunkte

1. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
3. Es wird unterschieden
 - a. nach einem akuten, bereits eingetretenen Gefährdungsrisiko
 - b. nach einem drohenden Gefährdungsrisiko
 - c. und nach einem geringen Gefährdungsrisiko mit nur einzelnen Anhaltspunkten
4. Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden
 - körperliche und seelische Vernachlässigung,
 - seelische Misshandlung,
 - körperliche Misshandlung und
 - sexuelle Gewalt.

II. Indikatoren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.
2. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
3. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
4. Kein oder wenige Anhaltspunkte nach c. für sich genommen ist bzw. sind noch keine Hinweise für eine akute oder drohende Gefährdung. Einzelne Anhaltspunkte machen jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich.
5. Wenn jedoch viele dieser Anhaltspunkte zusammen kommen, kann eine Gefährdung drohen oder eine akute Gefährdung vorliegen. Es kommt dabei immer auf die jeweiligen Anhaltspunkte und in ihrem Verhältnis zueinander an.

6. Nähere Information und Hilfestellung zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos können aus der Checkliste entnommen werden, siehe Anlage 2.

III. Verfahren und Vorgehensweise

1. Werden der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Dienstes gewichtige Anhaltspunkte im Rahmen von a. bis c. bekannt, so hat die jeweilige Einrichtung oder der jeweilige Dienst, das Gefährdungsrisiko nach a., b. oder c. im Zusammenwirken mehrerer einrichtungs- bzw. dienstinterner Fachkräfte abzuschätzen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine
2. im Kinderschutz erfahrene und qualifizierte Fachkraft mit einzubeziehen. Aus diesem Grunde ist es der Einrichtung möglich, die Fachkräfte der Kinder, - Jugend- und Familienberatungsstelle der Diakonie in Schmalkalden sowie die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Sozialwerkes Meiningen GmbH zu beteiligen (Anschriften im folgenden Punkt), falls die jeweilige Einrichtung nicht über eine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes zurückzugreifen.
3. Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) muss um so kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann.
4. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:
 - Erstinformation an eine nicht fallverantwortliche Fachkraft
 - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft innerhalb der jeweiligen Institution
 - Wechsel der Zuständigkeit von einer Institution zur anderen
 - Mitarbeitervertretung aufgrund von Urlaub oder Erkrankung
 - Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger
5. Die Fachkräfte haben an jeder Stelle des Verfahrens bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie haben das Jugendamt zu informieren, falls die von den Eltern angenommen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, oder von den Eltern keine Hilfen angenommen werden, um die Gefährdung abzuwenden.
6. Soweit durch die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird, sind diese einzubeziehen.

IV. Ansprechpartner bei Krisensituationen für Kinder, Jugendliche und Einrichtungen

1. Anschriften der Beratungsstellen

Name	Anschrift	Öffnungszeiten	Telefon
Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle	Hinter der Stadt 9 98574 Schmalkalden	Sprechzeiten: Mo – Mi 7.30 – 12.00 Uhr Mo – Mi 13.00 – 16.00 Uhr Do 7.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr Frei 7.30 – 12.00 Uhr Anmeldungen sind zu den Sprechzeiten möglich	03683/402834
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Alte Henneberger Straße 2 98617 Meiningen	Anmeldungen zwischen 8.00 – 14.30 Uhr, Termin dann nach Vereinbarung	03693/50190
Jugendamt- Kinderschutz	Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	Sprechzeiten: Mo-Mi 7:00-16:00 Uhr Do 7:00-17:00 Uhr Fr 7:00- 12:00 Uhr	03693/485563

- Inobhutnahme und "Schlupfwinkel" ist ein kurzfristiges, unbürokratisches, stationäres Angebot für in Not geratene sich selbstmeldende Kinder oder Jugendliche.
- Das Kinder- und Jugendsondertelefon Tel.: 08 00 / 0 08 00 80 bietet als niederschwelliges Angebot Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit die Möglichkeit, in einer aktuellen Krise oder bei Problemen jederzeit anzurufen, um Rat, Hilfe und Informationen zu erhalten.
- Der Fachdienst Soziale Dienste und die Kinderschutzfachkraft des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen steht während der Dienstzeiten von Montag, Dienstag und Freitag von 08:30 – 12:00, Donnerstag 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 zur Verfügung. Sie erreichen den Fachdienst Soziale Dienste unter der Telefonnummer (03693) 485 643. Dort werden Sie an den zuständigen Sozialarbeiter weiter vermittelt, der den Einrichtungen bei solchen Fällen mit Rat und Tat zur Seite steht, insbesondere dann, wenn bei akuten Gefährdungssituationen unaufschiebbare Schutzmaßnahmen erforderlich sind.